

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2.4

StVG-Kommentar, insbes. §§ 4 bis 6, 10, 20 und 25

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz
Strafgefänger, Mdl — PA, 1982

8.3. Grundregeln und taktisches Verhalten bei der Übernahme/Übergabe von Strafgefangenen sowie bei deren Transport

Besondere Schwerpunkte bei der Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz Strafgefänger bilden deren ordnungsgemäße Übernahme bzw. Übergabe sowie ihr Transport zum Arbeitsplatz bzw. zurück in die Einrichtung des SV. Beide Maßnahmen vollziehen sich zwischen den SV- und Betriebsangehörigen bzw. in entsprechender Zusammenarbeit.

Bei der Übernahme/Übergabe Strafgefänger gelten folgende

Grundregeln:

- Jede Übernahme/Übergabe ist sorgfältig und ordnungsgemäß, ohne Hektik und Zeitdruck durchzuführen;
- die Verantwortung für alle möglichen sicherheitsgefährdenden bzw. sicherheitsbeeinträchtigenden Folgen trägt immer der Übernehmende ;
- eine Übernahme von Strafgefangenen kann nicht erfolgen, wenn deren Anzahl und Identität oder eines von beiden nicht stimmen;
- bei der Übernahme/Übergabe dürfen sich Übernehmende/Übergebende nicht von anderen SV- oder Betriebsangehörigen, insbesondere aber nicht von Strafgefangenen ablenken lassen;
- vor der Übernahme Strafgefänger hat der Übergebende den Übernehmenden im Regelfall über aufgetretene Veränderungen, Besonderheiten, mögliche Gefährdungen im Arbeitskommando u. a. m. einzuweisen bzw. zu informieren;
- die Übernahme/Übergabe Strafgefänger hat immer schriftlich und entsprechend der tatsächlichen Stärke/Anzahl zu erfolgen.

Die Besonderheiten des Außenarbeitseinsatzes bei Strafgefängenenkommandos, die nur durch Betriebsangehörige beaufsichtigt werden, verlangen in jedem Fall der Übernahme/Übergabe einen Identitätsvergleich mit den Strafgefangenen auf der Grundlage des dafür